

Rechtliche Situation bei der illegalen Zerstörung von Biberdämmen

Biber benötigen Wasser einer bestimmten Tiefe zum Abtauchen vor Fressfeinden und zum Schützen der Eingänge ihrer Burgen, welche absolut nötig sind um sich ausserhalb des Wassers sicher aufhalten zu können, auch werden da die Jungtiere geboren und aufgezogen. Das Aufstauen von kleinen Fliessgewässern stellt die nötige Wassertiefe sicher. Deshalb sind die durch Biberdämme aufgestauten Biberteiche und die darin befindlichen Biberburgen absolut unverzichtbare Lebensraumelemente des Bibers. Biber sind geschützte Wildtiere und deshalb sind auch die genannten Lebensraumelemente als geschützte Lebensräume zu betrachten.

Aus diesem Grund gelten das Entfernen eines Biberdammes und / oder das Zerstören eines Biberbaus oder einer Biberburg als Eingriffe in den geschützten Lebensraum einer geschützten Tierart. Das eidgenössische Recht sieht solche Eingriffe nur in Ausnahmefällen vor (Vermeiden erheblicher Schäden).

Daraus folg:

Dämme und Burgen/Baue sind lebensnotwendige Bestandteile eines Biberreviers.

Geschützte Lebensräume

[Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, NHG, SR 451](#)

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach [Art. 78 Abs. 2-5](#) der Bundesverfassung:
d. die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen;

Art. 18

Schutz von Tier- und Pflanzenarten

¹ Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

^{1bis} Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.

^{1ter} Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Art. 24

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- a ein aufgrund dieses Gesetzes geschütztes Natur- oder Kulturdenkmal, eine geschützte geschichtliche Stätte, eine geschützte Naturlandschaft oder ein geschütztes Biotop zerstört oder schwer beschädigt;

NB: es muss ein geschütztes Biotop sein (in einem kommunalen, kantonalen oder eidg. Inventar oder aus einem konkreten Schutzbeschluss, insbesondere auch aus der kantonalen Schutzverordnung oder vorsorglichen Massnahmen)

- b. Ufervegetation im Sinne von [Art. 21](#) rodet, überschüttet oder auf andere Weise zum Absterben bringt.

Art. 24e

Wer ein aufgrund dieses Gesetzes geschütztes Natur- oder Kulturdenkmal, eine geschützte geschichtliche Stätte, eine geschützte Naturlandschaft, ein geschütztes Biotop oder geschützte Ufervegetation beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:

- a. die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen;
- b. die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen;
- c. angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist.

Natur- und Heimatschutzverordnung SR 451.1

Art. 14 Biotopschutz

¹ Der Biotopschutz soll insbesondere zusammen mit dem ökologischen Ausgleich (Art. 15) und den Artenschutzbestimmungen (Art. 20) den Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen.

² Biotope werden insbesondere geschützt durch:

- a. Massnahmen zur Wahrung oder nötigenfalls Wiederherstellung ihrer Eigenart und biologischen Vielfalt;

³ Biotope werden als schützenswert bezeichnet aufgrund:

- a. der insbesondere durch Kennarten charakterisierten Lebensraumtypen nach Anhang 1;
- b. der geschützten Pflanzen- und Tierarten nach Artikel 20;
- c. der nach der Fischereigesetzgebung gefährdeten Fische und Krebse;
- d. der gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten, die in den vom BAFU erlassenen oder anerkannten Roten Listen aufgeführt sind;
- e. weiterer Kriterien, wie Mobilitätsansprüche der Arten oder Vernetzung ihrer Vorkommen.

⁶ Ein technischer Eingriff, der schützenswerte Biotope beeinträchtigen kann, darf nur bewilligt werden, sofern er standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Für die Bewertung des Biotops in der Interessenabwägung sind neben seiner Schutzwürdigkeit nach Absatz 3 insbesondere massgebend:

- a. seine Bedeutung für die geschützten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten;
- b. seine ausgleichende Funktion für den Naturhaushalt;
- c. seine Bedeutung für die Vernetzung schützenswerter Biotope;
- d. seine biologische Eigenart oder sein typischer Charakter.

⁷ Wer einen Eingriff vornimmt oder verursacht, ist zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.